



GEWÜRZE AUS TRADITION
seit 1920

Pfeffersymphonie verletzt Markenrechte nicht!

Hartkorn Gewürzmühle gewinnt Rechtsstreit gegen Ankerkraut

MÜLHEIM-KÄRLICH/HAMBURG. Ein Kampf wie zwischen David und Goliath: In einer großen Kraftanstrengung musste sich das traditionsreiche Familienunternehmen Hartkorn, mit Sitz im rheinland-pfälzischen Mülheim-Kärlich, in den vergangenen zwei Jahren gerichtlich gegen das Hamburger Gewürz-Start-Up Ankerkraut wehren. Die Ankerkraut GmbH, die mittlerweile Teil des Nestlé Konzerns ist, hatte der Hartkorn Gewürzmühle GmbH in der Verwendung des Produktnamens „Pfeffersymphonie“ eine Markenverletzung vorgeworfen. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschied nun jedoch zugunsten der Hartkorn Gewürzmühle und widersprach damit in zweiter Instanz dem Urteil des Landgerichts Koblenz.

Bereits im Jahr 2020 hatte Ankerkraut die Hartkorn Gewürzmühle für die Verwendung des Produktnamens „Pfeffersymphonie“ abgemahnt und Anfang 2021 Klage wegen Markenverletzung eingereicht. Das Hamburger Unternehmen hatte sich den Namen „Pfeffer Symphonie“ zuvor als Wortmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schützen lassen und wollte auf diesem Wege gerichtlich erzwingen, dass Hartkorn sein Gewürz umbenennen muss. Knackpunkt der Auseinandersetzung war dabei die „markenmäßige Verwendung“ der Bezeichnung „Pfeffersymphonie“, also die Frage, ob in diesem Zeichen eine Marke oder nur ein Hinweis auf Art und Inhalt des Produkts zu sehen ist.

Hartkorn hat sich im gerichtlichen Verfahren verteidigt und zugleich die Löschung der eingetragenen Wortmarke von Ankerkraut beim DPMA beantragt. Das Landgericht Koblenz hatte Hartkorn zunächst noch wegen Markenverletzung verurteilt. Am 01.03.2023 hat das DPMA „Pfeffer Symphonie“ als eingetragene Marke in erster Instanz für nichtig erklärt und die Löschung der Marke angeordnet (das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig). Im Berufungsverfahren vor dem OLG Koblenz konnte sich nun jedoch Hartkorn durchsetzen: Das OLG gab Hartkorn Recht, verneinte die Verletzung der Marke und wies die Klage von Ankerkraut in vollem Umfang ab.

In der Urteilsbegründung kommt das OLG Koblenz zu dem Schluss:

„Nach alledem handelt es sich bei den angegriffenen Zeichen um solche mit deutlich beschreibenden Anklängen, deren nur sehr geringe Kennzeichnungskraft nicht durch die Bekanntheit der Klagemarke ausgeglichen wird und die in ihrer konkreten Art der Verwendung auch nicht besonders herausgestellt werden. Dass die streitgegenständlichen Zeichen vom angesprochenen Verkehr als Herkunftshinweis für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen und damit als Marke erkannt und damit umgekehrt von der Beklagten markenmäßig benutzt werden, kann hiernach nicht positiv festgestellt werden.“

„Wir sind sehr erleichtert, dass das OLG Koblenz nun zu unseren Gunsten entschieden hat und wir die juristische Auseinandersetzung mit Ankerkraut so positiv für uns abschließen konnten“, so Dr. Andreas Hartkorn. „Unser Mut und unsere Hartnäckigkeit in diesem Verfahren haben sich bezahlt gemacht. Bald können unsere Kund:innen also auch wieder die Hartkorn ‚Pfeffersymphonie‘ im Lebensmittel-Einzelhandel erwerben. Ein schönes Gefühl!“

HARTKORN GEWÜRZMÜHLE GMBH

Carl-Benz-Str. 13 · 56218 Mülheim-Kärlich · Fon +49 (0) 2630/96320 · Fax +49 (0) 2630/9632222 · info@hartkorn-gewuerze.de · hartkorn-gewuerze.de
Geschäftsführender Gesellschafter Dr. rer. nat. Andreas Hartkorn · Registergericht Amtsgericht Koblenz · Registernummer HR 4173
Commerzbank AG · IBAN DE07 5708 0070 0600 1300 00 · BIC DRESDEFF570
Volksbank Koblenz Mittelrhein eG · IBAN DE03 5776 1591 0106 5560 00 · BIC GENODED18NA